jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/17 2001/14/0155

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §85;
FinStrG §88 Abs1 litb;

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 88 Abs 1 lit b FinStrG stellt die Festnahme keine Voraussetzung für die Abnahme eines Gelöbnisses dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140155.X04

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at